

**SATZUNG DER STADT MÜHLHEIM AM MAIN ÜBER DIE  
HERANZIEHUNG VON EINWOHNERN ZU PERSÖNLICHEN  
DIENSTEN ZUR BEWACHUNG UND SICHERUNG DES  
MAINWINTERDEICHES**

**(Wasserwehrdienstsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main hat in ihrer Sitzung am 06.12.2007 aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) in Verbindung mit dem § 21 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes**

- (1) Für die Stadt Mühlheim am Main wird ein Wasserwehrdienst gemäß § 21 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes eingerichtet.
- (2) Zum Wasserwehrdienst sind die körperlich und geistig tauglichen Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr verpflichtet. Der Magistrat kann auch männliche Einwohner bis zum vollendeten 55. Lebensjahr zum Wasserwehrdienst einsetzen, sofern diese sich freiwillig dazu melden.
- (3) Von der Dienstpflicht befreit sind Ärzte, Geistliche, Bedienstete der Polizei, sowie die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes, der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), des Technischen Hilfswerks, Soldaten und sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- (4) Personen, die nachweisen, dass sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere wichtige Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden, wenn durch die Befreiung der Wasserwehrdienst in der Stadt nicht beeinträchtigt wird.

# 15.03

## § 2

### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

Die Wasserwehr hat folgende Aufgaben:

- (1) Sich bei drohendem Hochwasser, auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der sie/des ihn vertretenden Wasserwehrleiterin / Wasserwehrleiters Mühlheim, auf den in der Gemarkung vorhandenen Mainwinterdeichen aufzuhalten;
- (2) Innerhalb des von der Wasserwehrleiterin/dem Wasserwehrleiter zugewiesenen Abschnittes, in ständigen Streifengängen, den Deichkörper und das angrenzende Hinterland zu beobachten und insbesondere darauf zu achten,
  - a) ob landseitig Wasser durch den Deich sickert und dieses Wasser durch Bodenausspülungen getrübt ist,
  - b) ob auf der Landseite des Deiches Quellen entstehen und das daraus abfließende Wasser getrübt ist und / oder Boden ausgespült wird,
  - c) ob der Deich seine Konsistenz verändert und die landseitige Böschung sich z. B. durch Abrutschungen verändert,
  - d) ob der Deich anderweitig beschädigt wird,
  - e) ob sich die Deichhöhe z. B. durch Setzungen oder Absackungen verändert,
  - f) ob die Deichscharten sachgemäß verschlossen sind und keine Mängel aufweisen.
- (3) Festgestellte Mängel sind der Wasserwehrleiterin /dem Wasserwehrleiter sofort zu melden, die/der diese sofort an das Regierungspräsidium Darmstadt, Deichmeisterei Biebesheim, weiterleiten wird. Die festgestellten Mängel sind, soweit dies in Kürze der Zeit mit dem vorhandenen Gerät möglich ist, zu beseitigen.
- (4) Bei Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden können, wird unverzüglich durch die/den Wasserwehrleiter/in weitere Hilfe angefordert.

- (5) Darauf zu achten, dass im Hochwasserfall Unbefugte den Deich nicht betreten und, dass außer in Notfällen, keine Wasserfahrzeuge am Deich anlegen.
- (6) Die Wasserwehrleiterin / Der Wasserwehrleiter und das Regierungspräsidium Darmstadt, Deichmeisterei Biebesheim, sind über alle auftretenden Schäden unverzüglich zu informieren.

## **§ 3**

### **Einfinden zum Wasserwehrdienst**

- (1) Die zur Dienstleistung in der Wasserwehr herangezogenen Einwohner haben sich, wenn die/der Bürgermeister/in sie wegen drohenden Hochwassers dazu auffordert, unverzüglich an dem ihnen bekannt gegebenen Versammlungsort einzufinden und die Anordnungen der Wasserwehrleiterin / des Wasserwehrleiters für den Einsatz zu befolgen.
- (2) Über die Aufgaben der Wasserwehr werden die herangezogenen Einwohner vor ihrem Einsatz geschult und informiert.

## **§ 4**

### **Deichwache**

- (1) Die Wasserwehrleiterin / Der Wasserwehrleiter teilt den Deich innerhalb der Gemarkung in Deichabschnitte ein und teilt für jeden Deichabschnitt je eine Angehörige / einen Angehörigen des Wasserwehrdienstes zur/zum Verantwortlichen ein.
- (2) Jeder Deichabschnitt muss, wenn die Deichwache angeordnet ist, in gewissen Zeitabständen von zwei Angehörigen des Wasserwehrdienstes kontrolliert werden.

## **§ 5**

### **Einsatzplan der Wasserwehr**

- (1) Die Wasserwehrleiterin / Der Wasserwehrleiter stellt den Einsatzplan der Wasserwehr auf, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:

## 15.03

- a) Beschreibung und Bezeichnung der Deichabschnitte ,
  - b) für jeden Deichabschnitt eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen der Deichwachen,
  - c) die Art der Alarmierung,
  - d) den Versammlungsort,
  - e) die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Deichwachen,
  - f) die Nachrichtenübermittlung.
- (2) Der Einsatzplan ist den Angehörigen des Wasserwehrdienstes bekannt zu geben.

### § 6

#### **Persönliche Schutzausrüstung**

- (1) Für jede Angehörige / jeden Angehörigen der Deichwache stellt die Stadt die notwendigen Geräte, einschließlich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, zur Verfügung.
- (2) Die Wasserwehrleiterin / Der Wasserwehrleiter hat dafür zu sorgen, dass in jedem Deichabschnitt ein Wetterschutz vorhanden ist und, dass nötigenfalls in der Nähe des Dammes Nachen oder andere geeignete Wasserfahrzeuge bereit liegen.

### § 7

#### **Verhalten des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Angehörigen des Wasserdienstes haben
  - a) beim Dienst die Anordnungen der zuständigen Wasserwehrleiterin /des zuständigen Wasserwehrleiters und der Deichabschnittsleiterin / des Deichabschnittsleiters zu folgen,
  - b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen,

- c) den Deichabschnitt, dem sie zugeteilt sind, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Deichabschnittsleiterin / des Deichabschnittsleiters zu verlassen,
- d) die von der Stadt ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln,
- e) im Falle ihrer Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies unverzüglich der Wasserwehrleiterin / dem Wasserwehrleiter mitzuteilen.

## § 8

### **Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Magistrat, vertreten durch die Wasserwehrleiterin /den Wasserwehrleiter, stellt unter Berücksichtigung der Lage der zu bewachenden Deichabschnitte und der notwendigen Ablösungen fest, wie viel Einwohner zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst der Kommune heranzuziehen sind.
- (2) Sind mehr Einwohner nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet als nach Abs. 1 herangezogen werden müssen, hat der Magistrat nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten soviel Einwohner zur Dienstleistung heranzuziehen, wie es die festgelegte Personalstärke des Wasserwehrdienstes erfordert.

## § 9

### **Heranziehungsbescheid**

- (1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner erhalten einen Bescheid der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Folgendes enthalten muss:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) welchem Deichabschnitt der Dienstpflichtige zugeteilt ist,
  - c) Name und Anschrift der/des für die Wasserwehr Verantwortlichen,

## 15.03

- d) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - e) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (2) Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

### § 10

#### Heranziehung zu anderen Leistungen

- (1) Der Magistrat legt im Voraus fest, welche Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen diese bei drohendem Hochwasser in einsatzfähigem Zustand bereitzuhalten und auf Anforderung der Wasserwehrleiterin / des Wasserwehrleiters zur Verfügung zu stellen haben.
- (2) Gleiches gilt für die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Gerät und Material, das zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig ist, wie z. B Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.
- (3) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer der für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte sowie des für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Materials sind von der Wasserwehrleiterin / vom Wasserwehrleiter schriftlich zu benachrichtigen.

### § 11

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben als ehrenamtlich tätige Bürger Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Im übrigen gilt für sie die allgemeine Regelung nach § 27 Abs. 1 HGO.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material leistet die Stadt Mühlheim am Main den Eigentümerinnen/Eigentümern und Besitzerinnen/Besitzern Entschädigung.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 trotz Aufforderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sich nicht unverzüglich an dem ihm bekannt gegebenen Versammlungsort einfindet und nicht die Anordnungen der Wasserwehrleiterin / des Wasserwehrleiters befolgt,
  - b) § 7 Abs. 1 a) beim Dienst den Anordnungen der zuständigen Wasserwehrleiterin / des zuständigen Wasserwehrleiters und der Deichabschnittsleiterin / des Deichabschnittsleiters nicht folgt,
  - c) § 7 Abs. 1 b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes nicht teilnimmt,
  - d) § 7 Abs. 1 c) den Deichabschnitt, dem er zugeteilt ist, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Deichabschnittsleiterin / des Deichabschnittsleiters verlässt,
  - e) § 7 Abs. 1 d) die von der Stadt ihm übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz nicht mitführt und nicht pfleglich behandelt.
  - f) § 7 Abs. 1 e) im Falle seiner Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies nicht unverzüglich der/dem Wasserwehrleiter/in mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

# 15.03

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mühlheim am Main, den 07.12.2007

Der Magistrat der  
Stadt Mühlheim am Main

Bernd Müller  
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 12.12.2007)